

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 20. Jänner 2026
2. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden Schutzone
	Volksschule und Schülerhort Traiskirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 20. Jänner 2026 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

S C H U T Z Z O N E N - V E R O R D N U N G **Volksschule und des Schülerhortes** **Traiskirchen**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs.1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgebot oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzone erklärt wird.

§ 1 **Örtlicher Umfang**

Zur Schutzone erklärt werden das in 2514 Traiskirchen, Karl-Hilber-Straße 1, gelegene Gebäude der Volksschule und des Schülerhortes Traiskirchen sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 768/64, auf dem sich das Schulgebäude befindet sowie die Karl Hilber-Straße im südlichen Verlauf bis zur Otto-Glöckel-Straße und im nördlichen Verlauf bis zum Haus mit der Nummer 5 und der an die Karl-Hilber-Straße anschließende mit einer grünen Umzäunung versehene Schulpark mit der Grundstücksnummer 768/20, KG Traiskirchen.
Die Schutzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2 **Zeitlicher Umfang**

Die Schutzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 **Rechtswirkung**

Im Bereich der Schutzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgebot oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4 **In- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 09.02.2026 in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 04.07.2026 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Hallbauer